

24.05.2022
Drucksache 090/22

Errichtung einer 2. Zuwegung für Rettungsfahrzeuge für das Hafenfest in der Marina Rünthe in Bergkamen - Befreiung von den Verboten im NSG Beversee

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	13.06.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Mobilität, Natur und Umwelt		
Berichterstattung	Dezernent Ludwig Holzbeck		

Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt	
Produktgruppe	69.1	Landschaft	
Produkt	69.01.02	Sonderbehördliche Aufgaben des Naturschutzes	

Haushaltsjahr	-	Ertrag/Einzahlung [€]	-
		Aufwand/Auszahlung [€]	-

Beschlussvorschlag

Der Widerspruch des Naturschutzbeirates gegen die seitens der Unteren Naturschutzbehörde beabsichtigte Befreiung für das Vorhaben der Stadt Bergkamen „Errichtung einer zweiten Zuwegung für Rettungsfahrzeuge im Naturschutzgebiet Beversee“ wird zurückgewiesen. Der Landrat wird beauftragt, die Befreiung zu erteilen.

Sachbericht

Die Stadt Bergkamen plant aufgrund entsprechender rechtlicher Vorgaben die Errichtung eines zweiten Rettungsweges für Großveranstaltungen (z.B.Hafenfest) in der Marina Rünthe. In diesem Zuge ist vorgesehen, einen bereits vorhandenen Fußweg südlich des Hafengeweges bis zur Werner Straße im Südosten entsprechend auszubauen. Dieser Weg führt durch das im Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen als Naturschutzgebiet Nr. 9 „Beversee“ festgesetzte Waldgebiet, bei dem es sich darüber hinaus um das FFH-Schutzgebiet DE-4311-303 handelt.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Weges zu einem Rettungsweg sind nur geringfügige Wegeverbreiterungen und Veränderungen von Kurvenradien sowie der Ersatz einer vorhandenen Holzbrücke über den Beverbach durch einen befahrbaren Durchlass erforderlich. Auf der gesamten Wegelänge aufsummiert beträgt die für die Wegeverbreiterung erforderliche Fläche ca. 250 m². 2 Bäume müssen aus Platzgründen gefällt werden

Bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit seinen LRT und geschützten Arten hervorgerufen werden (FFH-VP, Kuhlmann/Stucht 2021).

Alternative Wegeführungen wurden seitens der Stadt Bergkamen geprüft, sind jedoch entweder nicht oder nur mit größeren Eingriffen realisierbar.

Die Wegebaumaßnahmen und die Errichtung des Durchlasses stellen einen Verbotstatbestand im Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen dar. Zudem handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG.

Bei der Eingriffsermittlung wurde ein Biotopwert-Defizit errechnet, welches durch Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert wird.

Um das Vorhaben zu realisieren, ist eine Befreiung von den Verbotstatbeständen im Naturschutzgebiet seitens der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Bei der Erteilung von Befreiungen hat die Untere Naturschutzbehörde des Naturschutzbeirat zu beteiligen.

Der Naturschutzbeirat hat in seiner außerordentlichen Sitzung am 19.05.2022 die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen mit 7 zu 2 Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt. In der Diskussion in der Sitzung des Naturschutzbeirates wurden von verschiedenen Mitgliedern unterschiedliche Argumente vorgebracht, die gegen das Vorhaben sprächen:

- so wurde in Frage gestellt, ob überhaupt ein zweiter Rettungsweg nötig sei (aus Sicht von Stadt und Naturschutzbehörde: ja)
- verschiedene Alternativen, die aus Sicht von Stadt und Naturschutzbehörde allerdings nicht zielführend wären, wurden diskutiert
- die Errichtung eines Durchlasses anstelle einer Brücke und die Wegeverbreiterung wurde kritisiert

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, trotz des Widerspruches des Naturschutzbeirates, eine Befreiung von den Verbotstatbeständen zu erteilen, da aus ihrer Sicht die Argumente der Mitglieder des Naturschutzbeirates klar widerlegt werden konnten.

Es bestehen keine sinnvollen Alternativen. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde durch die überarbeitete Planung auf ein Minimum begrenzt und wird kompensiert. Es erfolgt eine ökologische Baubegleitung. Die Baumaßnahmen finden außerhalb der Brutzeit statt. Es wird keine Lagerflächen im

Naturschutzgebiet geben, Flächen außerhalb der Wege dürfen nicht befahren werden. Eine Nutzung des Weges als Rettungsweg wird nur stattfinden, wenn während einer Großveranstaltung in der Marina durch ein Katastropheneignis der eigentliche Rettungsweg nicht nutzbar ist. Der Weg ist nicht für private Fahrzeuge befahrbar.

Zusammenfassend ist keine dauerhafte wesentliche Beeinträchtigung für das Naturschutzgebiet zu erwarten. In der Abwägung zwischen den betroffenen Belangen kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben naturschutzrechtlich vertretbar und genehmigungsfähig ist.

Gemäß § 75 des Landesnaturschutzgesetzes kann der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat.

Anlagen

Anlage 1 - Karte Zuwegung